



Sprachen der Europäischen Union

Ab 2007 wird es in der erweiterten EU 21 Amtssprachen geben. Zu den infolge der EU-Osterweiterung hinzugekommenen Sprachen gehören auch zahlreiche „kleine Sprachen“ wie etwa Maltesisch oder Slowenisch. Dies mag Irland bewogen haben, erneut Irisch (Gälisch) als Amtssprache einzufordern. Dem ist die Union im Juni 2005 nachgekommen.

Die Sprachenfrage hat nach wie vor politische wie emotionale Brisanz. Dies soll Anlass sein, das Sprachenregime der Union ein gutes Jahr nach der letzten Erweiterungsrunde etwas genauer zu beleuchten. Dabei soll der Berücksichtigung der deutschen Sprache auf dem europäischen Parkett – nicht nur als offizielle Vertrags-, Amts- und Arbeitssprache der Union, sondern auch in der Praxis der Institutionen – besondere Aufmerksamkeit zukommen.

In den Gründungsverträgen wird die Sprachenfrage nur an zwei Stellen erwähnt: Nach Art. 53 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) und Art. 314 des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft (EGV) sind die Landessprachen aller Mitgliedstaaten, auch der zuletzt beigetretenen, **authentische Sprachen** der Verträge. Jede Sprachfassung ist für die Interpretation des Primärrechts gleichermaßen verbindlich. Dies unterstreicht das gleichberechtigte Miteinander aller Vertragspartner. Für die Praxis der Rechtsanwendung bedeutet es aber auch, dass bei der Auslegung des Wortlauts einer Vertragsbestimmung stets auf semantische Divergenzen der unterschiedlichen Sprachfassungen zu achten ist.

Welche Sprachen als **Amtssprachen** der Union die Beziehungen der Organe „nach außen“ prägen, und welche als **Arbeitssprachen** tatsächlich den innerdienstlichen Verkehr bestimmen, regeln die Verträge selbst nicht. Diese Frage bleibt weitgehend einer einstimmigen Entscheidung des Rates vorbehalten (Art. 290 EGV). In Art. 1 der Verordnung zur Regelung der Sprachenfrage heißt es: „Die Amtssprachen und die Arbeitssprachen der Organe der Europäischen Union sind Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch“, ebenfalls also alle Landessprachen der Unionsmitglieder. So wuchs mit jeder Erweiterungsrunde die Zahl der offiziellen Amts- und Arbeitssprachen. Verordnungen, Richtlinien und andere Schriftstücke von all-

gemeiner Bedeutung sind daher in 21 unterschiedlichen Sprachen abzufassen, und auch das Amtsblatt der EU hat in allen diesen Sprachen zu erscheinen. Die tägliche Arbeitspraxis der Organe sieht gleichwohl anders aus. Nach Art. 6 der Sprachenverordnung können die Organe in ihren Geschäftsordnungen vom Grundsatz der Sprachengleichheit abweichen.

- Das **Europäische Parlament** hat von dieser Möglichkeit nur sehr begrenzt Gebrauch gemacht: Nach Art. 138 seiner Geschäftsordnung sind die Schriftstücke des Parlaments in alle Amtssprachen der Union zu übersetzen. Die Parlamentarier können sich im Plenum einer Amtssprache ihrer Wahl bedienen. Ihre Wortbeiträge werden simultan in alle Amtssprachen übersetzt. Die Ausschussberatungen sind dagegen nur in soweit zu übersetzen, wie die Mitglieder der Gremien dies beantragen. In der Praxis beschränkt sich die Übersetzung damit häufig auf die Sprachen Englisch, Französisch und Deutsch, vereinzelt sogar auf Englisch allein.
- Der **Rat** berät und beschließt nach Art. 14 Abs. 1 seiner Geschäftsordnung grundsätzlich nur über Schriftstücke und Entwürfe, die in allen Amtssprachen der Union vorliegen. In welcher Sprache die Beratungen erfolgen, legt die Geschäftsordnung nicht fest. Inoffiziell hat man sich darauf geeinigt, die Diskussionen des Gremiums nur in das Englische, Französische und Deutsche dolmetschen zu lassen. Die Verwendung der deutschen Spra-

che wurde in den letzten Jahren mehrfach zur Disposition gestellt. Auch der Ausschuss der Ständigen Vertreter, das Vorbereitungsgremium des Rates, folgt grundsätzlich dieser Dreisprachenregelung.

- Noch einen Schritt weiter hat sich die **Kommission** von der Gleichheit der Sprachen entfernt. Einer ständigen Praxis zufolge sind tatsächliche Arbeitssprachen – dies betrifft sowohl schriftliche Vorlagen als auch den mündlichen Verkehr – allein Englisch, Französisch und (mit Einschränkungen) Deutsch.
- Der **Europäische Gerichtshof** nimmt in seiner Verfahrensordnung zur Sprachenfrage Stellung: Nach Art. 29 sind alle 21 Landessprachen der Mitgliedstaaten gerichtliche Verfahrenssprache. Interne Arbeitssprache ist dagegen traditionell allein Französisch.
- Wie weit die Sprachengleichheit in der Praxis zurückgedrängt wird, zeigt sich auch daran, dass heute selbst der **Europäische Rat**, das politische Leitungsorgan der Union, in der Regel allein auf Englisch, Französisch und Deutsch verhandelt.

In einer Union der 25 lässt sich eine vollständige Sprachengleichheit kaum realisieren. Die Arbeitsfähigkeit der Organe würde im Übermaß in Mitleidenschaft gezogen und auch der Personal- und

Kostenaufwand wäre kaum vertretbar. Schon heute beschäftigt die Generaldirektion Übersetzung der Kommission etwa 2000 Mitarbeiter (die Übersetzungsdienste der anderen Organe kommen hinzu), von denen im Jahr 2004 allein 1.270.586 Seiten in andere Sprachen übersetzt wurden. Jährlich wendet die Union über 800 Mio. EUR für ihre Sprachendienste auf. Um eine direkte Übersetzung zwischen allen Sprachen zu gewährleisten, müssten die Dolmetscherdienste mittlerweile 380 unterschiedliche Sprachkombinationen abdecken. Dies überfordert auch die räumlichen Kapazitäten vieler Konferenzorte – Dolmetscherkabinen fehlen. Daher bleibt es nicht aus, dass auch über Relais, d. h. über den Umweg einer „großen“ Sprache, zu dolmetschen ist. Genauigkeitsverluste sind hierbei kaum zu vermeiden.

Von besonderer Bedeutung für den Bürger dürfte die Frage sein, in welcher Sprache er selbst mit den Organen der Union in Kontakt treten kann. In Art. 21 Abs. 3 EGV wird hierzu ein umfassendes **Korrespondenzrecht** begründet: Jedem Unionsbürger, der sich schriftlich an die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft wendet, steht es demnach frei, sich seiner eigenen Landessprache zu bedienen. Die Organe sind verpflichtet, ihm in derselben Sprache zu antworten. Dieses Recht hat auch in Art. 41 Abs. 4 der Grundrechtecharta (Art. II-101 Abs. 4 des Vertrags über eine Verfassung für Europa) unverändert Aufnahme gefunden.

Quellen:

- W. Christian Lohse u. a. (Hg.): Die deutsche Sprache in der Europäischen Union, Rolle und Chancen aus rechts- und sprachwissenschaftlicher Sicht, Baden-Baden 2004
- Claus Luttermann / Karin Luttermann: Ein Sprachenrecht für die Europäische Union, JZ 2004, S. 1002-1010
- Cornelia Brüll: Die Sprachpraxis in den Organen der Europäischen Union, www.europa-digital.de/aktuell/dossier/sprachen/organe.shtml (Zugriff am 30.08.2005)
- Dies.: Die Übersetzungsproblematik – Das Dolmetschertum in der Europäischen Union, www.europa-digital.de/aktuell/dossier/sprachen/uebersetzung.shtml (Zugriff am 30.08.2005)
- Huiping Wu: Das Sprachenregime der Institutionen der Europäischen Union zwischen Grundsatz und Effizienz, Frankfurt/Main 2005

Heike Baddenhausen-Lange, Dr. Jörg Pietsch, Fachbereich XII – Europa, Tel.: 227-33614, E-mail: vorzimmer.wf12g@bundestag.de